

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Gebiet und Farben des Verbandes

Der Verband führt den Namen Südwestdeutscher Fußballverband - Verband für Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsport e. V.

Sitz des Verbandes ist Edenkoben.

Der Verband umfasst die Gebiete Nahe, Rheinhessen, Vorderpfalz und Westpfalz.

Die Farben des Verbandes sind schwarz-gelb.

Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau in der Pfalz eingetragen.

§ 2

Zweck des Verbandes

Zweck des Verbandes ist, alle fußballtreibenden Vereine innerhalb seines Gebietes auf gemeinnütziger Grundlage zusammenzuschließen. Der Verband erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder sowie die Pflege und Förderung des Ehrenamtes.

Parteilpolitische, religiöse und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Verband vertritt den Amateurgedanken, unbeschadet der Bildung von Lizenzspielermannschaften im Rahmen der hierfür gegebenen Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB).

Der Verband ermöglicht in seinen Mitgliedsvereinen auch die sportliche Betätigung im Breiten- und Freizeitsport.

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten.

Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

1. Die Organisation und Durchführung des Fußballspielbetriebes nach einheitlichen Regeln,
2. die Wahrung der sportlichen Disziplin und Ordnung innerhalb seines Gebietes,
3. die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinen,
4. die Vertretung der fachlichen Interessen seiner angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder gegenüber anderen Verbänden und sonstigen Körperschaften,
5. den Fußballsport und seine Entwicklung im Jugendbereich zu fördern und durch fußballspezifische sowie überfachliche Qualifizierung zu sichern,
6. die Zulassung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern sowie ihre Aus-, Fort- und Weiterbildung und die von ehren- und hauptamtlichen Vereins- und Verbandsmitarbeitern zu regeln und zu fördern,
7. das Dopingverbot zu beachten und durchzusetzen, um Spieler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness im sportlichen Wettbewerb und Glaubwürdigkeit im Fußballsport zu erhalten,
8. den Breiten- und Freizeitsport zu fördern,
9. die Integration von Mitbürgern/innen mit nationaler, ethnischer, religiöser, kultureller und sozialer Verschiedenheiten zu fördern.

§ 4

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verband ist Mitglied des Deutschen Fußball-Bundes und des Fußball-Regional-Verbandes "Südwest".

Der Verband ist außerdem ordentliches Mitglied des Landessportbundes Rheinland-Pfalz sowie der Sportbünde Pfalz und Rheinhessen.

Seine Vereine sind Mitglieder der Sportbünde Pfalz und Rheinhessen. Die Vereine des Nahegebietes gehören organisatorisch dem Sportbund Rheinhessen an.

§ 5

Gliederung des Verbandes

Der Verband gliedert sich in Bezirke, die Bezirke gliedern sich in Kreise. Bezirke und Kreise haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 6

Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder fußball- oder breiten- und freizeitsporttreibende Verein werden, der seinen Sitz innerhalb des Verbandsgebietes hat und der die Voraussetzungen dieser Satzung erfüllt. Alle Vereine und deren Mitglieder sind gleichberechtigt.

Firmen- und Behörden-Sportvereine können als selbständige Mitglieder des Verbandes aufgenommen werden nach den hierfür vom Vorstand festgelegten Richtlinien.

Mit der Aufnahme in den Südwestdeutschen Fußballverband unterwirft sich der Verein mit seinen Mitgliedern der Satzung und den Ordnungen des Verbandes. Er verpflichtet sich, eine entsprechende Bestimmung in seine Vereinssatzung aufzunehmen.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zur Aufnahme in den Verband ist über den zuständigen Kreis ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Der Nachweis über die ordnungsgemäße Gründung des Vereins durch Beifügung einer Abschrift des Gründungsprotokolls,
- b) eine Ausfertigung der Vereins-Satzung,
- c) die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder,
- d) ein namentliches Verzeichnis aller aktiven und jugendlichen Spieler mit Geburtsdatum,
- e) die Bestätigung, dass ein den Spielregeln des DFB entsprechendes eigenes oder gepachtetes Spielfeld vorhanden ist, sofern die Teilnahme am Verbandsspielbetrieb beabsichtigt ist,
- f) der Nachweis über den Aufnahmeantrag bei den Sportbünden Pfalz oder Rheinessen,
- g) Vorlage einer Gemeinnützigkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes,
- h) Nachweis über die Einzahlung einer Kautions. Die Höhe legt der Vorstand allgemeinverbindlich fest.

2. Die Aufnahmegesuche werden den Verbandsmitgliedern im Internet (www.swfv.de) oder über die elektronischen Postfächer zur Kenntnis gebracht. Die Verbandsmitglieder können innerhalb einer Frist von zwei Wochen gegen die Aufnahme Bedenken geltend machen.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4. Der Sitz des Vereins bestimmt die Zugehörigkeit zu einem der zehn Kreise, die durch Beschluss des Vorstands festgestellt wird. Anträge von Vereinen auf Eingliederung in einen anderen Kreis müssen bis spätestens 30. April eines Jahres bei der Verbandsgeschäftsstelle eingegangen sein und werden vom Vorstand entschieden.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die noch fälligen Beiträge und Abgaben sind zu entrichten, wobei in einem nichteingetragenen Verein die Mitglieder des Vereins für alle noch bestehenden Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner haften, während in einem eingetragenen Verein das Vereinsvermögen in Anspruch genommen wird.

Im Falle eines Zusammenschlusses von zwei oder mehreren Vereinen haftet der neue Verein gegenüber dem Verband für alle Verpflichtungen der zusammengeschlossenen Vereine.

Für den Zusammenschluss gilt § 7.

Der Austritt eines Vereins aus dem Verband muss durch eingeschriebenen Brief des berechtigten Vorstandes der Geschäftsstelle angezeigt werden.

Die Mitglieder haben bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke keine Ansprüche gegen den Verband.

§ 9

Ausschluss

Der Ausschluss eines Vereins oder eines Vereinsmitgliedes aus dem Südwestdeutschen Fußballverband kann vom Vorstand beschlossen werden:

1. Wegen Handlungen, die gegen den Verband, seine Zwecke und sein Ansehen gerichtet sind,
2. wegen sonstiger schwerer schuldhafter Verstöße gegen die Satzung sowie wegen wiederholter Nichtbeachtung von Verbandsordnungen.

§ 10

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. der Verbandstag (§ 11)
2. der Vorstand (§ 12)
3. das Präsidium (§ 13)
4. die Verbands-, Bezirks- und Kreis-Ausschüsse (§ 14 und § 16)
5. das Verbandsgericht (§ 15)

§ 11

Verbandstag

1. Zusammensetzung und Tagung

Der Verbandstag ist die Vertretung und Versammlung der im Verband zusammengeschlossenen Vereine. Er wird gebildet durch den Vorstand und die Vertreter der Vereine.

Der Verbandstag findet in der Regel alle vier Jahre grundsätzlich im Juli statt. Die Einladung zum Verbandstag hat unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Zur Einberufung ist der Vorstand verpflichtet, wenn ein schriftlicher und begründeter Antrag von mindestens 1/3 aller Stimmen der Vereine in gleicher Sache eingereicht wird. Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstages können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Zu einem außerordentlichen Verbandstag müssen die Vereine spätestens zwei Wochen zuvor unter Angabe des Grundes eingeladen werden. Den Ort des außerordentlichen Verbandstages bestimmt der Vorstand.

2. Aufgaben

Dem Verbandstag steht die Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit diese nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind. Er entscheidet insbesondere über die Änderungen des Spielsystems und der Meldegebühren.

3. Tagesordnung

Die Tagesordnung des Verbandstages muss insbesondere folgende Punkte enthalten:

- Jahresberichte
- Rechnungslegung und Bericht des Wirtschaftsprüfers
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Präsidiums und Bestätigung der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Erledigung von Anträgen
- Ortswahl des nächsten Verbandstages

4. Anträge

Anträge der Mitglieder können nur mit Unterstützung der Mehrheit eines Kreistages auf die Tagesordnung des Verbandstages gesetzt werden. Die Anträge des Vorstandes sind davon ausgenommen. Die Anträge dürfen nicht gegen den allgemeinverbindlichen Teil der Satzung und der Ordnungen des Deutschen Fußball-Bundes verstoßen.

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur mit Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Stimmen des Verbandstages zur Behandlung zugelassen werden (Dringlichkeitsanträge).

Anträge auf Satzungsänderung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

5. Ehrungen

Die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern sowie die Verleihung von Ehrensachen sind in der Ehrungsordnung des Verbandes geregelt.

§ 12

Verbandsvorstand

1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Präsidiums
- b) den Vorsitzenden der Kreise

2. Aufgaben, Zusammentreten, Beschlussfähigkeit

a) Der Vorstand behandelt die Berichte der Ausschüsse und berät die Mitglieder des Präsidiums bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er trifft ihm eigens zugewiesene Entscheidungen.

b) Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch das Präsidium. Die Sitzung wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes können, wenn nicht mehr als zehn seiner Mitglieder widersprechen, auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Der Vorstand beschließt den Haushalt und kann Ausführungsbestimmungen zur Satzung erlassen und zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderliche Ordnungen in eigener Zuständigkeit beschließen. Er beschließt die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder, im Übrigen mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft in anderen gemeinnützigen Organisationen.

c) Die Beschlüsse des Vorstandes sind für die Vereine und deren Mitglieder bindend. Die Beschlüsse können durch den Verbandstag geändert und aufgehoben werden.

§ 13

Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums mit dem Präsidenten, dem 1. Vizepräsidenten, zwei weiteren Vizepräsidenten und dem Geschäftsführer mit beratender Stimme,
- b) den Vorsitzenden der Verbandsausschüsse (nach § 14), dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts (nach § 15) und den Vorsitzenden der Verbandsbezirke.

2. Aufgaben

- a) Dem Präsidium obliegt die Vertretung des Verbandes. Vertreter im Sinne von § 26 BGB ist der Präsident, im Vertretungsfall der 1. Vizepräsident.
- b) Das Präsidium legt die Richtlinien für die Leitung des Verbandes fest, es kann einzelne Präsidiums- oder Vorstandsmitglieder mit der Führung einzelner Aufgaben betrauen.
- c) Das Präsidium ist zuständig zur Erledigung der laufenden Geschäfte. Es nimmt alle Aufgaben wahr, die nach dieser Satzung oder den Ordnungen nicht anderen Organen des SWFV zugewiesen sind.
- d) Das Präsidium ist berechtigt, zu allen Sitzungen der übrigen Verbandsorgane und der Vereine Vertreter zu entsenden sowie Geschäftsbücher, Akten und sonstige Schriftstücke der Verbandsorgane und der Vereine einzusehen.
- e) Das Präsidium hat das Recht, Lehrstäbe, Arbeitskreise und Kommissionen zur Behandlung bestimmter Sachgebiete zu berufen.
- f) Es ist befugt, Beschlüsse der Ausschüsse nach Anhörung des jeweiligen Vorsitzenden außer Kraft zu setzen. Dies gilt auch für rechtsbeständige Verwaltungsentscheidungen sowie Entscheidungen der Rechtsinstanzen.
- g) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Präsidiums können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit.
- h) Das Präsidium tritt bei Bedarf zusammen, jedoch mindestens viermal jährlich.
- i) Das geschäftsführende Präsidium bereitet die Sitzungen des Präsidiums vor. Es ist für Personalangelegenheiten im Rahmen des vom Präsidium genehmigten Stellenplans verantwortlich. Zwischen den Sitzungen des Präsidiums ist es befugt, über unaufschiebbare Angelegenheiten Eilentscheidungen zu treffen. Das Präsidium ist unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 14

Verbandsausschüsse

1. Verbands-Spielausschuss

a) Zusammensetzung

Der Verbandsspielausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und vier von den Bezirken benannten Beisitzern.

b) Aufgaben

1. Überwachung des gesamten Spielbetriebes innerhalb des Verbandsgebietes und die Einhaltung des Amateurgrundsatzes.
2. Durchführung der Spiele der Verbandsliga und der Landesligen und ggf. der Aufstiegsspiele zu diesen Klassen. Durchführung von Pokalspielen und Hallenpokalspielen, soweit diese über den Bezirk hinausgehen.
Durchführung von wettkampfbezogenen Meisterschaftsspielen im Futsal, soweit diese über den Bezirk hinausgehen.
3. Unterhaltung und Führung von Verbandsauswahlmannschaften für Senioren bei nationalen und internationalen Wettbewerben und sonstigen Veranstaltungen sowie Nominierung derselben im Einvernehmen mit dem Verbands-Sportlehrer.
4. Rechtsprechung nach der Rechtsordnung.

2. Verbands-Jugendausschuss

a) Zusammensetzung

Der Verbands-Jugendausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, den vier Vorsitzenden der Bezirksjugendausschüsse als Beisitzer, der Vorsitzenden des Verbands-Mädchenausschusses, dem Vorsitzenden des Schulfußballausschusses und dem Jugendbildungsbeauftragten.

b) Aufgaben

1. Leitung und Förderung des Jugendsports innerhalb des Verbandes nach Maßgabe der Jugendordnung.
Durchführung von wettkampfbezogenen Meisterschaftsspielen im Futsal, soweit diese über den Bezirk hinausgehen.
2. Unterhaltung und Führung von Verbandsauswahlmannschaften für den Jugendbereich bei nationalen und internationalen Wettbewerben und sonstigen Veranstaltungen sowie Nominierung derselben im Einvernehmen mit dem Verbands-Sportlehrer.
3. Rechtsprechung nach der Rechtsordnung.

3. Verbands-Schiedsrichterausschuss

a) Zusammensetzung

Der Verbands-Schiedsrichterausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, den vier Bezirksschiedsrichterobleuten als Beisitzer und dem Schiedsrichterlehrwart.

b) Aufgaben

Organisation und Leitung des Schiedsrichterwesens nach Maßgabe der Schiedsrichterordnung.

4. Verbandsausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

a) Zusammensetzung

Der Verbandsausschuss für Öffentlichkeitsarbeit besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren vier Beisitzern, die vom Präsidium berufen werden.

b) Aufgaben

Wahrnehmung der Verbandsinteressen auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit.

5. Verbands-Frauenausschuss

a) Zusammensetzung

Der Verbands-Frauenausschuss besteht aus der Vorsitzenden, den vier Bezirks-Frauenwartinnen als Beisitzer und der Vorsitzenden des Verbands-Mädchenausschusses.

b) Aufgaben

1. Durchführung der Spiele der Verbandsliga und Aufstiegsspiele zu dieser Klasse. Durchführung von Pokalspielen und Hallenpokalspielen, soweit diese über den Bezirk hinausgehen.

Durchführung von wettkampfbezogenen Meisterschaftsspielen im Futsal, soweit diese über den Bezirk hinausgehen.

2. Unterhaltung und Führung von Frauen-Verbandsauswahlmannschaften bei nationalen und internationalen Wettbewerben und sonstigen Veranstaltungen sowie Nominierung derselben im Einvernehmen mit dem Verbands-Sportlehrer.

3. Rechtsprechung nach der Rechtsordnung.

6. Verbandsausschuss für Breiten- und Freizeitsport

a) Zusammensetzung

Der Verbandsausschuss für Breiten- und Freizeitsport besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern, die vom Präsidium berufen werden sowie den Breiten- und Freizeitsportverantwortlichen der Kreise.

b) Aufgaben

Der Ausschuss hat die Aufgabe, die Entwicklung des Breiten- und Freizeitsports im Verband und seinen Mitgliedsvereinen in allen Altersbereichen zu unterstützen und zu fördern.

Dies gilt insbesondere für die nachfolgenden Bereiche:

1. Wettkampfbezogener Freizeitfußball

nach frei gestalteten WettkampfregeIn (z.B. Streetsoccer, Beachsoccer, Fußballabzeichen, Fußballtennis, Familienfußballturnier, Futsal usw.)

2. Wettkampffreier Breiten- und Freizeitsport

als sportartübergreifender Breiten- und Freizeitsport (z.B. Fitnesstraining, Konditionstraining, Spielsportgruppen, Gymnastikgruppen, Laufgruppen usw.)

als gesundheitsorientierter Sport (z.B. Wirbelsäulengymnastik, Herz-Kreislauftraining, Präventionsgruppen usw.)

3. Außersportliche Angebote

(z.B. gesellige und kreative Aktionen, kulturelle Angebote usw.)

7. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden

Die Mitglieder der Verbandsausschüsse wählen aus ihren Reihen den stellvertretenden Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses.

§ 15

Verbandsgericht

1. Zusammensetzung

Das Verbandsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben soll, und vier Beisitzern.

Die Beisitzer werden durch die vier Bezirksausschüsse vorgeschlagen und vom Präsidium für die Dauer von vier Jahren berufen.

2. Aufgaben

Dem Verbandsgericht obliegt die Rechtsprechung nach der Rechts- und Verfahrensordnung. Es entscheidet in der Besetzung von mindestens drei Mitgliedern.

§ 16

Bezirks- und Kreisausschüsse

1. Zusammensetzung

a) Die Bezirksausschüsse setzen sich zusammen aus dem Bezirksvorsitzenden, dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden, dem Bezirks-Schiedsrichterobmann, dem Vorsitzenden des Bezirks-Jugendausschusses, der Bezirks-Frauenwartin und weiteren zwei bis fünf Mitgliedern, einschließlich eines EDV-Beauftragten. Die Anzahl der weiteren Mitglieder orientiert sich am Bedarf der am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften und wird vom Präsidium bestimmt.

b) Die Kreisausschüsse setzen sich zusammen aus dem Kreisvorsitzenden, dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden, dem Kreis-Schiedsrichterobmann, dem Vorsitzenden des Kreis-Jugendausschusses, der Kreis-Frauenwartin und weiteren zwei bis fünf Mitgliedern. Die Anzahl der weiteren Mitglieder orientiert sich am Bedarf der am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften und wird vom Präsidium bestimmt.

Für die in Nummer 2 h) und i) nachstehend genannten Aufgaben können auf Vorschlag des Kreisausschusses vom Präsidium bis zu sechs zusätzliche Mitglieder berufen werden; der Vorschlag für 2 i) soll aus dem Kreis der Mitbürger mit ausländischer Herkunft kommen.

c) Jeder Ausschuss soll ein weiteres Mitglied berufen, welches zum Zeitpunkt der Berufung jünger als 30 Jahre ist. Die Berufung ist vom Präsidium zu bestätigen.

2. Aufgaben

a) Überwachung des gesamten Spielbetriebes auf Bezirks- bzw. Kreisebene.

b) Einteilung und Durchführung der Meisterschaftsspiele auf Bezirks- bzw. Kreisebene.

c) Durchführung von Pokalspielen auf Bezirks- bzw. Kreisebene.

d) Rechtsprechung gemäß der Rechtsordnung.

e) Einberufung und Leitung der Bezirks- bzw. Kreistage.

f) Bezirks- und Kreisverwaltungsangelegenheiten.

g) Talentsichtung und Talentförderung einschließlich Jugend-Auswahlmannschaften auf Kreisebene.

h) Förderung der allgemeinen Fußballentwicklung auf Kreisebene, insbesondere durch Qualifizierung, Vereinsberatung, Breiten- und Freizeitsport, Gewinnung von Frauen- und Mädchenmannschaften sowie Kooperation von Schule und Verein, Öffentlichkeitsarbeit, EDV sowie Gesellschafts- und Sozialpolitik.

i) die Integration von Mitbürgern/innen mit nationaler, ethnischer, religiöser, kultureller und sozialer Verschiedenheiten zu fördern.

3. Kreistage

a) Die Kreistage finden alle vier Jahre vor dem Verbandstag statt. Die Einladungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher durch die Kreisvorsitzenden.

b) Die Tagesordnung lautet:

1. Jahresberichte der Kreisausschüsse.

2. Entlastung der Kreisausschüsse.

3. Neuwahl der Kreisausschüsse.

4. Ortswahl des nächsten Kreistages.

5. Erledigung von Anträgen.

Anträge müssen spätestens acht Tage vorher mit Begründung beim Kreisvorsitzenden eingereicht werden.

§ 17

Wahl der Organe

1. Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums - mit Ausnahme der Vorsitzenden des Verbands-Jugendausschusses und des Verbands-Schiedsrichterausschusses - erfolgt durch den Verbandstag; der Vorsitzende des Verbands-Jugendausschusses und der Verbands-Schiedsrichterobmann bedürfen der Bestätigung durch den Verbandstag, ebenso die Vorsitzende des Verbands-Mädchenausschusses. Analog gilt dies für die entsprechenden Mitglieder in den Kreisausschüssen durch die Kreistage. Erfolgt seitens des Kreistags keine Bestätigung, ist die notwendige Wahl zu wiederholen. Die Bestätigung erfolgt dann durch den Verbandstag.

2. Alle Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen. Wenn für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen wird, ist die Wahl durch Handaufheben gestattet.

3. Werden zwei Personen vorgeschlagen, so gilt diejenige als gewählt, welche die einfache Stimmenmehrheit erhält. Haben sich drei oder mehr Personen der Wahl gestellt und erreicht keine von ihnen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den zwei Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine weitere Wahl statt. Bei diesem Wahlgang entscheidet einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltung zählt nicht als abgegebene Stimme.

4. Erreichen zwei oder mehrere Vorgeschlagene die gleiche Stimmzahl, so findet eine Stichwahl zwischen den Vorgeschlagenen statt. Beim Stichwahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Liegt auch danach Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los.

5. Beim Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder zwischen den Verbands-, Bezirks- und Kreistagen kann sich jedes Verbandsorgan durch Zuwahl selbst ergänzen. Nur wenn die Hälfte der Mit-

glieder vorzeitig ausgeschieden ist, muss eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Ergänzungen und Neuwahlen von Mitgliedern der Verbandsorgane unterliegen der Bestätigung des Präsidiums.

6. Wählbar ist, wer einem Verbandsverein angehört und mindestens 18 Jahre alt ist.

7. Kein Verbandsfunktionär darf mehr als zwei Wahlämter innerhalb des Verbandes auf sich vereinigen, auch dürfen einem Verbandsorgan nicht mehr als zwei Mitglieder des gleichen Vereins angehören.

8. Die Wahlen der Ausschussmitglieder auf Kreisebene finden vor dem Verbandstag statt. Deren Amtszeit beginnt zum 1.7. des Jahres, in dem der ordentliche Verbandstag stattfindet und endet grundsätzlich spätestens nach vier Jahren am 30.6.

§ 18

Stimmrecht

Zu jeder Wahl und Abstimmung auf den Tagungen der Verbandsorgane haben die Verbandsvereine eine Grundstimme.

Vereine mit Breiten- und Freizeitsportgruppen, die dem Verband gemeldet sind, erhalten eine zusätzliche Grundstimme.

Für jede gemeldete und am Verbandsspielbetrieb teilnehmende Mannschaft besitzen die Vereine je eine weitere Stimme.

Die Festsetzung der Stimmzahl erfolgt durch das Präsidium nach Vorprüfung durch die Kreisvorsitzenden. Mannschaften sowie Breiten- und Freizeitsportgruppen, die nicht mehr am Spiel- oder Sportbetrieb teilnehmen, finden keine Berücksichtigung.

Gesperrte Vereine haben kein Stimmrecht.

Für jeden Verein ist nur ein Vertreter stimmberechtigt. Er muss Mitglied des Vereins sein und sich gegebenenfalls durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen. Die Mitglieder des Vorstandes haben je eine persönliche Stimme beim Verbandstag.

Diese Regelung gilt für die Mitglieder der Bezirks- und Kreisausschüsse auf den Bezirks- und Kreistagen entsprechend sowie für die Mitglieder der Bezirks- und Kreisjugendausschüsse beim Bezirks- bzw. Kreisjugendtag.

§ 19

Pflichten und Rechte der Organe

Die Mitglieder der Verbandsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten vom Präsidium Ausweise, die zum freien Eintritt bei allen Fußballveranstaltungen des Verbandes berechtigen.

Den Mitgliedern der Verbandsorgane sowie den Beauftragten des Verbandes werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung sowie der pauschale Auslagenersatz sind in den Grenzen der Gemeinnützigkeitsregelungen der Abgabenordnung zulässig.

Die Mitglieder der Verbandsorgane haben nur Anspruch auf Tagegelder, Ersatz von Übernachtungs- und Reisekosten sowie sonstiger durch Belege nachgewiesener Auslagen und Entschädigung von Aufwendungen nach Maßgabe der vom Vorstand erlassenen Richtlinien.

Die Mitglieder der Verbandsorgane sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Geschäfte mit größter Sorgfalt und Beschleunigung zu erledigen. Falls ein Mitglied seine Amtspflicht nicht erfüllt, der Satzung und den Ordnungen zuwiderhandelt oder die Interessen des Verbandes auf irgendeine Weise schädigt, hat das Präsidium das Recht, dieses Mitglied seines Amtes zu entheben.

Alle Organe sind zugleich Aufsichtsorgane der ihnen nachgeordneten Organe und haben das Recht und die Pflicht, ihnen bekannt gewordene Verletzungen von Satzung und Ordnungen zu beanstanden und auf deren Behebung zu bestehen, ggf. unter Einschaltung des Präsidiums.

§ 20

Besondere Verpflichtungen der Vereine

1. Die Vereine sind verpflichtet:

- Die für die Gesamtheit der Verbandsvereine bestimmten Drucksachen des Verbandes zu beziehen.

- Ihre Mitglieder gegen Unfall und Haftpflicht zu versichern. Vereine, die diese Anordnung nicht befolgen, haften für evtl. Folgen und werden vom Vorstand ausgeschlossen.

- Bei allen sportlichen Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird, Beiträge für die soziale Sporthilfe nach den geltenden Bestimmungen zu erheben und an die zuständige Stelle abzuführen.

- Grundsätzlich für jede Mannschaft einen Schiedsrichter zu melden.

- Ihren Zugang zum Internet zu gewährleisten.

2. Die Satzungen der Verbandsvereine dürfen keine Bestimmungen enthalten, die den Satzungen des Verbandes und des Deutschen Fußball-Bundes zuwiderlaufen. Sie sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Südwestdeutschen Fußballverbandes, des Fußball-Regional-Verbandes "Südwest" und des Deutschen Fußball-Bundes einzuhalten und sich ihnen in einer vereinseigenen Satzung auch mit Wirkung für die einzelnen Mitglieder zu unterwerfen. Gleiches gilt für die im Rahmen ihrer Zuständigkeit von den Organen des Südwestdeutschen Fußballverbandes, des Fußball-Regional-Verbandes "Südwest" und des Deutschen Fußball-Bundes gefassten Beschlüsse.

3. Die Satzungen der Vereine müssen bestimmen, dass bei ihrer Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das gesamte noch vorhandene Vermögen gemeinnützigen Zwecken zufließt.

§ 21

Finanzen

Die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch Meldegebühren, Spielabgaben, Spieleinnahmen oder sonstige Umlagen.

Die Höhe der Meldegebühren wird durch den Verbandstag festgelegt.

§ 22

Spielsystem

Der Verband unterhält folgende Spielklassen:

- Verbandsliga
- Landesligen
- Bezirksligen
- Bezirksklassen
- Kreisligen
- Kreisklassen

§ 23

Spielbetrieb

Die Durchführung des Spielbetriebes erfolgt nach der Spielordnung.

§ 24

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

1. Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Verbandsorgane sowie die Einberufungen von Verbands-, Bezirks- und Kreistagen erfolgen im Internet (www.swfv.de) oder über die elektronischen Postfächer. In gleicher Weise werden auch Termine, Strafen, Beschlüsse und Zahlungsfristen bekannt gemacht.

Die Vereine tragen die nachteiligen Folgen, welche durch ihre Nichtbeachtung der Veröffentlichungen und Bekanntmachungen entstehen.

2. Die Vereine sind verpflichtet, als Gastgeber von Meisterschaftsspielen die Spielergebnisse unverzüglich, spätestens jedoch 1 Stunde nach Spielende, dem DFBnet zu melden.

§ 25

Datenverarbeitung und Datenschutz

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 2, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Fußballsports, erfasst der Verband die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine.

Der Verband kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Fußballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom Verband selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden, vom DFB, gemeinsam mit diesem oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.

2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im Verband sowie im Verhältnis zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden, der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und Verband sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken. Die Datenerfassung dient ebenfalls dazu, Betrugs- und Manipulationsversuche insbesondere im Bereich der Spielerelaubnisbeantragung bzw. Spielpassausstellung zu unterbinden und den Vereinswechsel – auch in ein anderes Bundesland – zu vereinfachen.

3. Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsdatum, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, erfasst werden. Die Daten können unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken für die Eröffnung neuer Vermarktungs-Möglichkeiten im Interesse des Fußballs, insbesondere des Verbandes, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.

4. Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend der Verbandsgeschäftsstelle oder einem vom Verband mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.

5. Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verband ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB oder anderen Verbänden

den nutzt und betreibt (Absatz 1 Unterabsatz 2). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Absatz 3) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

§ 26

Verbandsgeschäftsstelle und Geschäftsjahr

Der Verband unterhält zur Durchführung seiner Aufgaben eine eigene Geschäftsstelle. Über den Aufgabenbereich der Geschäftsstelle entscheidet das Präsidium.

Das Geschäftsjahr des Verbandes beginnt mit dem 01.01. und endet mit dem 31.12.

§ 27

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur auf einem Verbandstag mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 28

Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem Verbandstag erfolgen, wenn drei Viertel aller anwesenden Vereine einen solchen Beschluss fassen. Ein Antrag auf Auflösung des Verbandes kann nicht als Dringlichkeitsantrag auf dem Verbandstag gestellt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an die beiden Sportbünde Pfalz und Rheinhessen mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und fußballsportliche Zwecke zu verwenden. Das Vermögen wird den Sportbünden in dem Verhältnis der gemeldeten Mitglieder der Verbandsvereine zugeteilt.

§ 29 (entfällt ab 1.7.2012)

Übergangsvorschrift

1. Bei allen Wahlämtern dauert die Amtszeit noch bis zum nächsten Verbandstag bzw. bis zu den nächsten Kreistagen im Jahre 2012. Ab dem Verbandstag 2012 beträgt die Amtsdauer vier Jahre.
2. Im Vorfeld des Verbandstages 2012 finden keine Bezirkstage mehr statt.

Stand: 17.07.2010